

Antrag

an die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 8. November 2024

Parkkarte: Ausdehnung der „Tafel“ lt. StVO auf Mitarbeiter:innen im sozialpsychiatrischen Bereich

Gem. § 24 Abs. 5a StVO erhalten Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt werden, Tafeln, welche es den Mitarbeiter:innen ermöglichen, für die Dauer der Pflegeleistung das selbst gelenkte Auto auch auf Straßenstellen, auf der das Halten und Parken verboten ist, abzustellen.

Unabhängig von den mobilen Diensten der Hauskrankenpflege werden aufgrund des Bedarfs auch Klienten im sozialpsychiatrischen Bereich durch mobile Dienste betreut und gepflegt. Die in diesem Bereich tätigen Pflegekräfte betreuen und pflegen die betroffenen Personen nicht nur zu Hause, sondern begleiten diese – je nach zugrunde liegender Krankheit - unter anderem ins Krankenhaus oder zu deren behandelnden Ärzten.

Bei länger andauernden Begleit- und Unterstützungsleistungen kann nicht verhindert werden, dass die recht kurze maximale Parkdauer überschritten wird und die Pflege- oder Betreuungskräfte Organmandate oder Strafen erhalten.

Nach der Judikatur, z. B. VwGH 7.2.1962, 1787/61 sind die Ausnahmebestimmungen des § 24 Abs. 5a StVO sehr eng auszulegen, weshalb Mitarbeiter:innen von im sozialpsychiatrischen Bereich tätigen Dienstleistern keine „Tafel“ laut StVO erhalten.

Da auch die Pflege- und Betreuungskräfte im sozialpsychiatrischen Bereich die betroffenen Personen im Rahmen der mobilen Pflege und Betreuung versorgen, der Bedarf in diesem Bereich zunehmend ansteigt, die Parkmöglichkeiten sowie die Parkdauer sehr begrenzt sind und sich die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel oft sehr schwierig darstellt, bedarf es einer Anpassung der Regelung des § 24 Abs. 5a StVO.

Die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf, die Regelung des § 24 Abs 5a StVO derart anzupassen, dass auch Mitarbeiter:innen, die mobil im sozialpsychiatrischen Bereich tätig sind, eine „Tafel“ gem. § 24 Abs. 5a StVO erhalten.